



Dokumentation

Fachgespräch recht wagen – Beteiligungsrechte in der Kindertagesbetreuung

am 11. Dezember 2017 in Berlin

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Tel.: 030 24636-0
Fax: 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht:

Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Fee Brinkmann, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

Carola Vahldiek - fotolia.com

1. Auflage, September 2018

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.

Einleitung

Der Paritätische Gesamtverband brachte im Rahmen der Veranstaltung Experten/Expertinnen und die interessierte Fachpraxis zusammen, um den aktuellen Wissen- und Erfahrungsstand zum Thema „Kinderrechte und Beteiligungsrechte in der Kindertagesbetreuung“ zusammenzutragen und zu diskutieren. Anhand zweier Impulsreferate wurde dabei besonders auf die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in der deutschen Gesetzgebung eingegangen. Im Fokus standen dabei die Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder, sowie die partizipative Elternarbeit in der Kindertagesbetreuung. Ein zentraler Diskussionsleitfaden der Veranstaltung war die praktische Umsetzung von rechtlichen Vorgaben gemäß dem SGB VIII und wie die Integration von Eltern in die demokratische Arbeit der Kindertagesbetreuung gelingen kann.

Das Projekt „Partizipation und Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung“ des Paritätischen Gesamtverbands ist Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und will die Demokratiebildung und -förderung in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern, in der Arbeit im Team und mit der Fachberatung sowie im Sozialraum aktiv fördern. Die Fachkräfte sollen in ihrer anspruchsvollen Arbeit unterstützt und deren überregionaler Austausch gefördert werden. In dem Projekt werden Kinderrechte und Demokratiebildung durch die Linse der Demokratie als Lebensform betrachtet. Der rechtliche Bezugspunkt des Konzepts ist die UN-Kinderrechtskonvention und deren Auswirkungen auf die europäischen und deutschen Gesetzgebungen.

Im Rahmen des Projekts fand das Fachgespräch „recht wagen – Beteiligungsrechte in der Kindertagesbetreuung“ am 11. Dezember 2017 in Berlin statt. Es kamen rund 25 Experten/Expertinnen aus dem Feld der Paritätischen Kindertagesbetreuung zusammen, um über Kinderrechte in Deutschland und deren Verankerung in Kindertageseinrichtungen zu sprechen. Die beiden Inputgeber fokussierten sich dabei zum einen auf die Gegenüberstellung von Eltern- und Kinderrechten und zum anderen auf das Recht zur Beschwerde von Kindern. Besonderes Augenmerk wurde auf Beteiligungsrechte der Kinder gelegt.

Ziel der Veranstaltung war es zum einen, Vorgehensweisen zu diskutieren, wie die Themen besser bei relevanten Akteur/-innen in den Paritätischen Kindertageseinrichtungen platziert und diese dafür sensibilisiert werden können. Zum anderen sollte ein aktuelles Lagebild zu Kinderrechten in den Einrichtungen der Paritätischen Mitglieder gezeichnet werden, um nicht zuletzt die Materialien und weiteren Veranstaltungen zu konkretisieren, die im Rahmen des Projekts „Partizipation und Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung“ im Laufe der Projektzeit entwickelt und durchgeführt werden.

Die Veranstaltung begann am Vormittag mit einer kurzen Einführung in die Geschichte der Kinderrechte in Deutschland mit Blick darauf, welche Gesetze und Paragraphen dabei besonders wichtig für die Arbeit in der Kindertagesbetreuung sind. Fee Brinkmann stellte zudem das Projekt „Partizipation und Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung“ vor. Das Projekt zielt vorrangig auf Demokratiebildung und Beteiligungsrechte in der Kindertagesbetreuung. Grundlagen und Querschnittsthemen sind dabei die Menschen- bzw. Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention. Die enge Verzahnung der Kinderrechte/Menschenrechte mit der Demokratiebildung ergibt sich aus der Annahme, dass Demokratie das beste Mittel zur Durchsetzung der Menschenrechte und der Sicherung von gleichen Rechten für alle Menschen ist.

Geschichte der Kinderrechte

Der Gedanke, dass die Rechte von Kindern gesondert bedacht und hervorgehoben werden müssen, entstand im 18. Jahrhundert. In Europa wuchs langsam die Idee, dass Kinder weder das Eigentum ihrer Eltern noch anderer Erwachsener sind. Zudem wuchs die Notwendigkeit der gesonderten Rechte des Kindes aus der Annahme heraus, dass Kinder besondere Bedürfnisse haben und deshalb besondere Behandlung brauchen. Am Anfang der Kinderrechte in der nördlichen Hemisphäre standen nicht, wie bei den Menschenrechten im Allgemeinen, die Freiheitsrechte an vorderster Stelle, sondern der Schutz der Kinder.

Die erste Deklaration zugunsten der Rechte des Kindes, die Genfer Erklärung von 1924, war stark von den Lebensbedingungen geprägt, die nach dem ersten Weltkrieg in Europa herrschten. Der Gedanke, dass Erwachsene Kindern Rechte einräumen und dabei vor allem Schutz und Förderung gewährleisten müssen, war das Hauptanliegen. Janusz Korczak und anderen Pädagog/-innen ging die Genfer Erklärung jedoch nicht weit genug: Sie kritisierten diese insofern, als dem Kind nicht zugetraut werde selbst zu handeln.

Der fundamentale Wandel kam erst mit der Formulierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1989. In ihrer Präambel bezieht sich die UN-Kinderrechtskonvention auf die Notwendigkeit der Verwirklichung der Menschenrechte auch für Kinder. Sie werden in dem Dokument ausdrücklich nicht mehr als passive Empfänger von Schutz und Hilfe angesehen¹, sondern als „Rechtssubjekte“ und damit Rechtsträger, die nicht abhängig vom Wohlwollen anderer sind und ihre Rechte aktiv einfordern können. Die Aufnahme von Partizipationsrechten für Kinder in die UN-KRK zog nach sich, dass Kinder nicht mehr nur besondere Bedürfnisse haben, die von Dritten bedacht werden müssen, sondern auch besondere, eigene Interessen haben, die sie formulieren und vertreten können. Die Erwachsenen haben dabei die Pflicht allen Kindern den Raum und die Möglichkeit zur Meinungsäußerung zu geben. Sie müssen die Meinungen der Kinder ernst nehmen und ihnen zur Selbstwirksamkeit verhelfen. Beteiligung oder Partizipation soll sich dabei nicht nur auf bestimmte Gebiete beschränken, sondern als Prozess gedacht werden, der sich auf alle Lebensbereiche des Kindes bezieht und das Kind auf ein eigenständiges, selbstverantwortliches Leben vorbereitet. Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen politische, wirtschaftliche, gesetzliche und vor allem kulturelle und soziale Hindernisse abgebaut werden.

Bildung in der frühen Kindheit und damit auch die frühe Bildung in der Kindertageseinrichtung sind ausschlaggebend für die Selbstwirksamkeitserfahrung eines Kindes und damit auch folgenreich für dessen Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe in der Gesellschaft. Die Kinder von heute werden die zukünftige Gesellschaft prägen und definieren. Kinder erleben in der Kindertageseinrichtung, wie Gemeinschaft außerhalb der Familie geregelt ist, wie sie funktioniert und aktiv gestaltet werden kann. Sie erlernen und erleben, wie Entscheidungen zustande kommen, wem das Recht und die Macht zusteht diese zu treffen und welche Formen der Entscheidung und Mitbestimmung ihnen ermöglicht werden. Partizipation wird dabei als demokratisches Recht von Kindern verstanden, in allen sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden oder mitbestimmen zu können.

Das Recht auf Teilhabe und Partizipation oder das Recht auf die Anhörung der Meinung des Kindes, wie in der UN-KRK formuliert, hat demnach konkrete Auswirkungen auf den Alltag in der Kindertageseinrichtung und den Umgang mit Kindern. Erwachsene sind verpflichtet die Meinung jedes Kindes zu respektieren und dessen Teilhabe in der Gesellschaft zu befördern. Die Macht von Eltern über das Kind wird durch die Kinderrechte begrenzt. Die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern wird nicht in Frage gestellt. Obwohl die UN-Kinderrechtskonvention nun bald 29 Jahre alt wird und Deutschland die darin verbrieften Rechte 1992 ratifizierte, diese zunächst unter Vorbehalten in Kraft traten und schließlich 2010 ohne Vorbehalte verabschiedet wurden, sind Kinderrechte hierzulande immer noch wenig bekannt.

¹ Iris Engelhardt: Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes. Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis. (Verlag Barbara Budrich) 2016, S. 180.

Inputvortrag Prof. Dr. Jörg Maywald: „Beteiligungsrechte von Kindern in der Kindertagesbetreuung und die Auswirkungen auf die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“

Die Grundlagen seiner Schlussfolgerungen sind die in der UN-KRK formulierten Beteiligungsrechte von Kindern. Prof. Dr. Jörg Maywald stellte die Anfangsfrage, ob eine demokratische Kindertagesbetreuung überhaupt kindgerecht ist. Er geht davon aus, dass der kindrechtsbasierte Ansatz (Child Rights Approach) überall auf der Welt auf dem Vormarsch ist, weil Vielfalt überall zunimmt. Wo Vielfalt zunimmt, braucht es verbindliche Regeln des Zusammenlebens. Kulturelle und religiöse Werte geben den Menschen, auch bei der Kindererziehung, einen wichtigen Rahmen der Orientierung. Pädagogische Fachkräfte müssen den Kindern vermitteln, was Recht und was Unrecht ist. Wo kulturelle, gesellschaftliche und religiöse Vielfalt zunimmt, muss den Menschen demnach ein inklusives Wertesystem an die Hand gegeben werden. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von allen Ländern (bis auf USA und Somalia) unterschrieben und besitzt demnach eine gewisse Allgemeingültigkeit.

Laut Prof. Dr. Jörg Maywald gibt es drei typische Missverständnisse, wenn über Kinderrechte und Beteiligung von Kindern gesprochen wird:

1) Die Reduzierung der Kinderrechte auf einen Teilbereich, wie z.B. Beteiligungsrechte.

Die UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich auf unterschiedliche Lebensbereiche und -situationen von Kindern, die man in drei Oberkategorien einteilen kann:

- Schutzrechte, wie das Recht auf Nicht-Diskriminierung, Gewalt oder Ausbeutung,
- Förderrechte, wie das Recht auf Leben, Familienzusammenführung, Bildung oder Spiel,
- Beteiligungsrechte, wie das Recht auf die Berücksichtigung der Meinung des Kindes oder das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Indem der Fokus oft nur auf *eine* Kategorie der Kinderrechte gelegt wird, wird das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte nicht berücksichtigt. Keine Gruppe von Rechten ist wichtiger als die andere.

2) Das Verhältnis zwischen Kinderrecht und Elternrecht.

Die Sorge, dass die UN-Kinderrechtskonvention die Rechte der Eltern unterminiert, die auch im Grundgesetz unter Artikel 6 verbrieft sind, sieht Prof. Dr. Jörg Maywald als nicht gerechtfertigt an. Auch die UN-KRK benennt mit Artikel 5 die Rechte, Pflichten und Aufgaben von Eltern gegenüber ihren Kindern. Das Elternrecht, das stellvertretend für die Kinder ausgeübt wird, ist vor allem Elternverantwortung. Die Elternverantwortung ist es, „... das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5 UN-KRK). Eltern und stellvertretend für sie andere Erwachsene, wie Fachkräfte in einer Kita, haben also die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte. Fachkräfte haben demnach eine „abgeleitete“ Elternverantwortung. Denn „Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, Kinder tragen nicht die Verantwortung für Erwachsene“. Erwachsene haben Macht über Kinder, und Kinder brauchen machtvolle Erwachsene. Die Verantwortung der Erwachsenen ist es aber, ihre Macht nur für das Kindeswohl einzusetzen. In diesem Sinne hat die UN Deutschland aufgefordert den Begriff „elterliche Sorge“ im deutschen Familienrecht in „elterliche Verantwortung“ zu ändern, da das Kind bei dem Begriff „Sorge“, immer noch einen Objektstatus innehat.

3) Die Pflichten der Kinder vs. Die Rechte der Kinder

Das letzte Missverständnis ist – laut Prof. Dr. Jörg Maywald – der im Rahmen von Kinderrechten oft zitierte Satz „... bevor wir über die Rechte von Kindern reden, sollten wir über ihre Pflichten reden.“ Das Gegenteil von Recht ist Unrecht – nicht Pflicht. Kinder haben, wie alle anderen Menschen, unveräußerliche Menschenrechte, die ihnen bedingungslos zustehen, unabhängig von irgendwelchen Pflichten. Kinderrechte sind vor allem in der Kindertageseinrichtung wichtig, damit jedes Kind darauf vertrauen kann, dass seine Rechte respektiert und eingehalten werden. Kinderrechte meinen nicht, dass Kinder alles bestimmen sollten und können. Auch Kinder müssen die Rechte und Meinungen aller Beteiligter respektieren. Kinderrechte wollen einen fairen und respektvollen Umgang aller Beteiligten miteinander.

Abschließend präsentiert Jörg Maywald den Teilnehmern/-nehmerinnen ein **Praxisbeispiel** um zu verdeutlichen, was die konkrete Umsetzung von Kinderrechten im Alltag bedeuten kann:

Luca pickt nur die Rosinen aus dem Fruchtsalat und isst sie. Die Fachkraft fordert ihn auf, auch den Rest zu probieren.

In der folgenden Fragerunde werden verschiedene „Lösungsszenarien“ entworfen. Viele pädagogische Fachkräfte sehen sich in der Verantwortung, den Kindern eine breite Auswahl an Essen erfahrbar zu machen und eine ausgewogene Mahlzeit sicherzustellen. Auch die Erwartungen der Eltern spielen oft in die Essenssituation mit hinein. Manche Teilnehmer/-innen interpretierten daher die Fragestellung eher in die Richtung der Frage, wie Luca dazu gebracht werden kann, nicht nur Rosinen zu essen.

Prof. Dr. Jörg Maywald wies darauf hin, dass Erwachsene zwar verantwortlich dafür sind, was auf den Tisch kommt, aber nicht dafür, was und wieviel das Kind isst. Die Kinder sollten bei der Essensauswahl soweit wie möglich miteinbezogen werden, wobei die Standards einer ausgewogenen und gesunden Ernährung einzuhalten sind.

Zudem verdeutlicht er noch einmal, dass ‚Erziehungspartnerschaft‘ nicht heißt, dass zuhause und in der Kita dieselben Regeln herrschen müssen. Kinder verstehen schon sehr früh, dass es zuhause und in der Kita unterschiedliche Regeln und „Traditionen“ geben kann. Sie gehen damit in der Regel auch sehr gut um.

Die Power-Point-Präsentation von Jörg Maywald beinhaltet auch Informationen, die in der Kürze der Zeit nicht alle angesprochen werden konnten.



Beteiligungsrechte von Kindern

*in der Kindertagesbetreuung und die Auswirkungen
auf die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern*

Jörg Maywald, Parität Berlin, 11.12.2017

*Kinderrechte
sind Menschenrechte*



- Kinder sind **Menschen**
- Kinder sind **keine kleinen Erwachsenen**

Kinderrechte sind
Menschenrechte für Kinder

Verhältnis Kinder und Erwachsene



Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist **asymmetrisch**.

Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder und nicht umgekehrt.

Kindesrecht und Elternrecht



Elternrecht heißt vor allem **Elternverantwortung**.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind **bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte** in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

Wandlungen im Bild vom Kind



- **Antike** (Römisches Reich)
Kind als **Eigentum des Vaters**
(patria potestas / ius vitae et necis)
- **Mittelalter** (Christlicher Kulturkreis)
Kind als **Geschenk Gottes**
(Ambivalenz zwischen Unschuld und Sünde)
- **Moderne** (Aufklärung)
Kind als **Objekt** von **Bildung** und **Erziehung**
- **Postmoderne** (Individualisierung)
Kind als **(Rechts-)Subjekt**

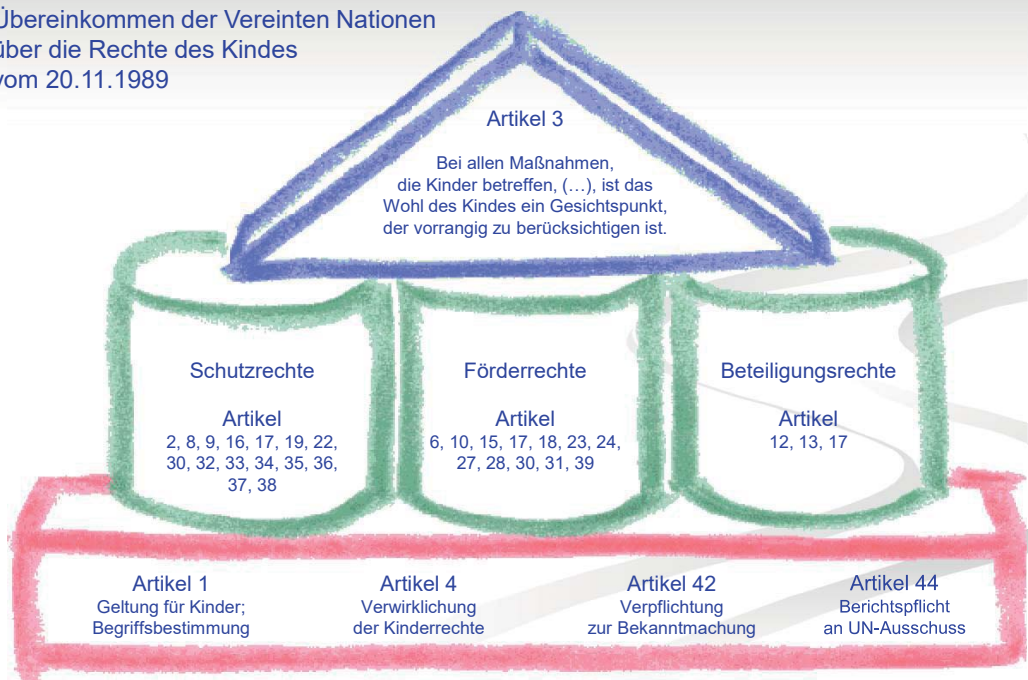
Internationale Entwicklungen



- **Ellen Key: Das Jahrhundert des Kindes** (1900)
(u. a. gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder, Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- **Janusz Korczak: Magna Charta Libertatis** für das Kind
(„Das Recht des Kindes auf Achtung“)
- **Genfer Deklaration des Völkerbundes** (1924)
(Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern)
- **Erweiterte Erklärung zu Kinderrechten der Vereinten Nationen** (1959) (Kind als Rechtssubjekt, Appell an guten Willen)
- **Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention** durch die Vereinten Nationen (1989)
(Kinder als Träger eigener Rechte, Staatenverpflichtungen)
- **Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention** durch die Vereinten Nationen (2006) (Prinzip der Inklusion)
- **Inkrafttreten des Individualbeschwerdeverfahrens** (2014) (Möglichkeit, sich bei Kinderrechtsverletzungen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges direkt an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden)

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Prinzipien des Kinderrechtsansatzes



- Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte (ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der **Universalität** der Rechte (alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- Das Prinzip der **Verantwortungsträger** (Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

Quelle: International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Vorrang des Kindeswohls



Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden,

ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

Kindeswohl: Arbeitsdefinition



Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** von Kindern orientierte **jeweils günstigste Handlungsalternative** wählt.

Berücksichtigung des Kindeswillens



(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das **Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife**.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder **unmittelbar** oder **durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle** im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12, Absatz 1 und 2

Beteiligungsrechte im europäischen und deutschen Recht



■ EU-Grundrechtecharta

„Kinder (...) können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt“ (Art. 24 Abs. 1).

■ Bürgerliches Gesetzbuch

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ (§ 1626 Abs. 2).

■ Kinder- und Jugendhilfegesetz

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (SGB VIII § 8 Abs. 1)

„Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind (der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche) bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen“ (SGB VIII § 36 Abs. 1).

Bundeskinderschutzgesetz: Stärkung der Kinderrechte



- Kinder und Jugendliche haben **Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Die Erlaubnis (für den Betrieb einer Einrichtung) ist zu erteilen, wenn das **Wohl der Kinder (...)** in der Einrichtung **gewährleistet** ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)
3. zur Sicherung der **Rechte von Kindern (...)** in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. (§ 45 Abs. 2, 3. SGB VIII)
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (gemäß § 74 auch die Träger der freien Jugendhilfe) haben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (...)
weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen:
Dazu zählen auch **Qualitätsmerkmale** für die Sicherung der **Rechte von Kindern und Jugendlichen** in Einrichtungen und ihren **Schutz vor Gewalt**. (§ 79a SGB VIII)

Relevanz des kindlichen Willens



Veto-Funktion des kindlichen Willens: „Nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes, die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Peters, Wiesemann 2013).

- Nachdrücklichkeit (**hohe Intensität**)
- **wiederholte** Äußerung
- gegenüber **unterschiedlichen** Personen
- besondere **emotionale** Bedeutung
- Nichtbeachtung **untergräbt Selbstachtung** des Kindes

Stufenleiter von Beteiligung



- (1) **Fremdbestimmung** (Young people are manipulated)
- (2) **Dekoration** (Young people are decoration)
- (3) **Alibiteilnahme** (Young people are tokenized)
- (4) **Teilhabe** (Young people assigned and informed)
- (5) **Mitwirkung** (Young people consulted and informed)
- (6) **Mitbestimmung** (Adult initiated, shared decisions with young people)
- (7) **Selbstbestimmung** (Young people lead and initiate action)
- (8) **Selbstverwaltung** (Young people and adults share decision-making)

Quelle: Roger Hart (1992). *Children's Participation from Tokenism to Citizenship*
UNICEF Innocenti Research Center

Missverständnisse...



Partizipation darf nicht dazu missbraucht werden, die Verantwortung der Erwachsenen für das Kindeswohl auf die Kinder zu übertragen.

Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen sind nicht nur unvermeidbar, sondern auch erforderlich.

Allerdings müssen die Erwachsenen ihre **Machtmittel** und ihren **Wissens- und Erfahrungsvorsprung** konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.

Folgen der Nicht-Beteiligung



Die Nicht-Beteiligung von Kindern an Entscheidungen...

- verstärkt Gefühle der **Hilflosigkeit** und des **Ausgeliefertsein**
- fördert **Verantwortungslosigkeit** und **Passivität**
- begünstigt „**Opferkarrieren**“

Gegenargumente...



- **Kinder sind zu jung** und es fehlt ihnen an Kompetenz, Erfahrung, Reife und Urteilsfähigkeit.

Aber: Indem Kindern das Recht eingeräumt wird mitzubestimmen, **erwerben sie** die dafür notwendigen Kompetenzen (Konzept der „**Evolving Capacities of the Child**“).

- **Kinder sind** durch (zu viel) Beteiligung **überfordert** und müssen **beschützt** werden.

Aber: Indem Kinder sich beteiligen, entwickeln sie **Verantwortungsbewusstsein** und erleben **Selbstwirksamkeit**. Partizipation hat insofern eine **sozialisatorische Bedeutung**.

Kinderrechtsansatz in der Arbeit mit Kindern: Fragen



- Inwieweit ist eine **Menschen- und Kinderrechtsbildung** Bestandteil der Aus- und Fortbildungen?
- Werden im **Konzept** und im **Leitbild** der Einrichtung die Rechte der Kinder genannt?
- Ist der Bezug auf die Kinderrechte (z. B. bei Konflikten) Bestandteil einer **wertebasierten Bildung und Erziehung**?
- Auf welche Weise ist die altersgerechte **Beteiligung** der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen sichergestellt?
- Entsprechen die Angebote der Einrichtung den Prinzipien der **Inklusion**?

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren



- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag** der Einrichtung (z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (gemäß § 45 SGB VIII) (u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen** (intern und extern)
- **Partizipativer Führungsstil**

Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (1)



Transparent und informativ

Kinder müssen vollständige, zugängliche und ihrem Alter angemessene Informationen über ihr Recht erhalten, Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinungen gebührendes Gewicht zu erhalten, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfindet und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.

Freiwillig

Kinder sollten niemals gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.

Respektvoll

Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheiten erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen.

Bedeutsam

Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009:
Allgemeiner Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (2)



Kinderfreundlich

Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen.

Inklusiv

Beteiligung muss inklusiv und kultursensibel sein, also vorhandene Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeiten verschaffen, einbezogen zu werden.

Sicher und aufmerksam für Risiken

In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, zum Beispiel wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderer negativer Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten.

Rechenschaftspflichtig

Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Die Kinder müssen darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat.

Quelle: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009:
Allgemeiner Kommentar zu Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Reckahner Reflexionen



zur Ethik pädagogischer Beziehungen

Wie sind die Reckahner Reflexionen entstanden?



- Seit 20 Jahren Sammlung von Berichten über verletzendes und anerkennendes Handeln von Lehr- und Fachkräften
- Seit 15 Jahren: systematische Unterrichtsbeobachtungen im Projektnetz INTAKT (Soziale **Inter**aktionen in pädagogischen Arbeitsfeldern)
Zahlreiche Qualifikationsarbeiten und Publikationen
Heute: Großer Datensatz mit Feldvignetten im Kasseler Fallarchiv
- Seit sechs Jahren: Jährliche Expertenkonferenz in Reckahn
- 2013: Ausstellung „Kinderrechte“ und große Konferenz in Potsdam
- 2016: Erstellen des Textes der Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen in der Expertenkonferenz
(Redaktion: Annedore Prengel, Friederike Heinzel, Sandra Reitz, Ursula Winkhofer)
- 2017: Drucklegung der Materialien, Förderung durch die Robert Bosch Stiftung

Herausgeber: Deutsches Institut für Menschenrechte, Deutsches Jugendinstitut,
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Rochow-Museum

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen (1)



Was ethisch begründet ist:

- (1) Kinder und Jugendliche werden **wertschätzend angesprochen und behandelt**.
- (2) Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte **hören Kindern und Jugendlichen zu**.
- (3) Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das **Erreichte benannt**. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und **förderliche Unterstützung** besprochen.
- (4) Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits **gelingende Verhaltensweisen** benannt. **Schritte zur guten Weiterentwicklung** werden vereinbart. Die dauerhafte **Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft** wird gestärkt.
- (5) Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie **berücksichtigen ihre Belange** und den **subjektiven Sinn ihres Verhaltens**.
- (6) Kinder und Jugendliche werden zu **Selbstachtung und Anerkennung** der Anderen angeleitet.

www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen (2)



Was ethisch unzulässig ist:

- (7) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche **diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich** behandeln.
- (8) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen **entwertend und entmutigend kommentieren**.
- (9) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen **herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren**.
- (10) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte **verbale, tätliche oder mediale Verletzungen** zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html

Inputvortrag Claudia Kittel: „Beschwerdeverfahren in der Kindertagesbetreuung“

Claudia Kittel fokussierte in ihrem Vortrag die Aussagen zum Beschwerdeverfahren von Kindern in der UN-KRK. Sie stellte voran: Kinderrechte sind unteilbar, universell und unveräußerlich. Diese Haltung gilt es zu klären, bevor man sich mit Kinderrechten oder Menschenrechten beschäftigt. Im Kontext der Bundesrepublik haben die UN-KRK den Rang eines Bundesgesetzes. Der Kerngedanke der Kinderrechte ist der Subjektstatus des Kindes. Ein Kind im Sinne der UN-Konvention sind alle Menschen unter 18 Jahren.

Claudia Kittel führte aus, dass den Rechten der UN-KRK neben den drei Hauptunterscheidungen in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte auch vier Grundprinzipien zugrunde liegen:

Die Grundprinzipien sind

- das Recht auf Gleichbehandlung, also ein Diskriminierungsverbot,
- der Vorrang des Kindeswohls,
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung und
- die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes.

Bei einer Nicht-Behandlung bestimmter Probleme durch einen Artikel der Konvention ist der Rückgriff auf die vier Grundprinzipien ratsam und nötig.

Das Grundprinzip der Achtung der Meinung des Kindes, das sich auch in Artikel 12 wiederfindet, betont, dass Kinder keine Objekte staatlicher oder elterlicher Erziehung, sondern eigenständige Persönlichkeiten mit unveräußerlichen Rechten sind, welche ihnen weder gegeben noch genommen werden können. Sie haben ein Recht darauf gehört zu werden und ihr Leben und Dinge, die sie betreffen, aktiv mitzugestalten. Artikel 12 steht dabei in einem gewissen Spannungsverhältnis mit Artikel 5, der sich mit der Elternverantwortung beschäftigt. Er legt fest, dass die Erwachsenen die Kinder leiten und führen sollen. In Zusammenhang mit Artikel 12 muss diese Führung und Anleitung aber unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes stattfinden.

Mit dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen dritten Fakultativprotokoll 4 wurde ein Individualbeschwerdeverfahren zum UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eingeführt, das Kindern ermöglicht, gegen die Verletzung ihrer Rechte aus der UN-KRK zu klagen.² Für Beschwerden von Kindern sollten zudem Ombudsstrukturen weiterentwickelt werden. Diese müssten für Kinder zugänglich, also idealerweise in jedem Dorf oder Kreis in Deutschland vorhanden und unabhängig sein. Schon heute gibt es in einigen Städten in Deutschland Kinderbüros (zum Beispiel in Frankfurt), die pro-aktiv auf Kinder zugehen und sie nach ihren Nöten fragen.

Beschwerdeverfahren in der Kindertageseinrichtung sollten sich mit alltäglichen Sorgen, Nöten und Beschwerden von Kindern und Erwachsenen beschäftigen. Um Beschwerdeverfahren in einer Einrichtung zu implementieren, ist eine Kultur der Offenheit in der Einrichtung ebenso wie der Respekt vor der Würde des Kindes nötig. Laut UN-KRK sollten Beschwerdeverfahren transparent, freiwillig, respektvoll, bedeutsam (ist das Resultat wichtig für das Kind?), sicher, feinfühlig und dokumentierbar sein.

² Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, A/RES/66/138, abrufbar unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/crc_op3_A_RES_66_138_de.pdf. Der Deutsche Bundestag hat das dritte Fakultativprotokoll am 8. November 2012 durch Zustimmungsgesetz verabschiedet. Die Ratifikation erfolgte am 28. Februar 2013. Näheres hierzu siehe unter: <http://www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/3-zusatzprotokoll-individualbeschwerde.html> (zuletzt abgerufen am 18. Januar 2018).



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

recht wagen

„Beschwerderechte und –verfahren
in der Kindertagesbetreuung“

11. Dezember 2017

1. Mein Blickwinkel

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Dienstag, 12. Dezember 2017

3

Rechtsgrundlage des Instituts

- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt im Sinne der „Pariser Prinzipien“ der UN, den internationalen Maßstäben der Vereinten Nationen für Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.
- Nur Institutionen, die die „Pariser Prinzipien“ erfüllen, erhalten den A-Status und haben damit Rede- und Mitwirkungsrechte bei den UN-Menschenrechtsgremien in Genf.

Dienstag, 12. Dezember 2017

4

Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

Dienstag, 12. Dezember 2017

5

Erklär-Video

Was macht die Monitoring-Stelle UN-KRK?



6

2. Kinderrechte sind Menschenrechte!

Dienstag, 12. Dezember 2017

1



Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

- **Artikel 2** Diskriminierungsverbot
- **Artikel 3** Vorrang der „besten Interessen des Kindes“
- **Artikel 6** Recht auf Leben und Entwicklung
- **Artikel 12** Recht auf Beteiligung

3. Beschwerderechte für Kinder in der UN-KRK

Dienstag, 12. Dezember 2017

1



ARTIKEL 12 UN-KRK

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

GENERAL COMMENT NR. 12

The right of the child to be heard (CRC/C/GC/12 aus 2009)

- Der Vertragsstaat soll **geregelte Verfahren** bereitstellen, die es dem Kind ermöglichen, seine Meinung „frei zu äußern“ und diesem auch garantieren, dass seine Meinung Berücksichtigung (engl. „due weight“) finden wird.
- Dazu soll der Vertragsstaat **Mechanismen** bereitstellen, die Unterstützung des Kindes bei Beschwerde (i. S. einer Abhilfe) garantieren.

GENERAL COMMENT NR. 12

Zur Sicherung der Rechte von Kindern “außerhalb ihrer Familie” (Ziffer 97) gehört darüber hinaus:

- Eine **Gesetzgebung**, die Kinder(n)[...] Gehör ihrer Meinung und deren Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung sichert.
- Die Einrichtung einer Kinderrechteinstitution (in Form einer **Ombudsperson bzw. -stelle** oder einer bzw. einem -beauftragten), die Zugang zu allen Einrichtungen [und Kindern] hat [...].
- Die Stärkung von effektiven Mechanismen der **Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen** in den Einrichtungen [...].

„GUIDELINES FÜR ALTERNATIVE CARE“

2009 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 64/142 verabschiedet.
(UN Doc. A/Res/64/142)

12.12.2017

www.institut-fuer-menschenrechte.de

15

BESCHWERDE EIN KINDERRECHT?

In den meisten Vertragsstaaten der UN-KRK steht Kindern bei Beschwerden der Rechtsweg lediglich über ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten zur Verfügung. Dies wird von der UN-KRK auch ausdrücklich begrüßt und im Sinne der elterlichen Verantwortung für die Verwirklichung der Rechte ihrer Kinder (Artikel 5 UN-KRK) auch nicht in Frage gestellt.

Dennoch **fordert die UN-Kinderrechtskonvention** darüber hinaus **individuelle Beschwerdemöglichkeiten für Kinder**, insbesondere dann, wenn diese in öffentlicher Verantwortung erzogen werden.

12.12.2017

www.institut-fuer-menschenrechte.de

16

4. Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Dienstag, 12. Dezember 2017

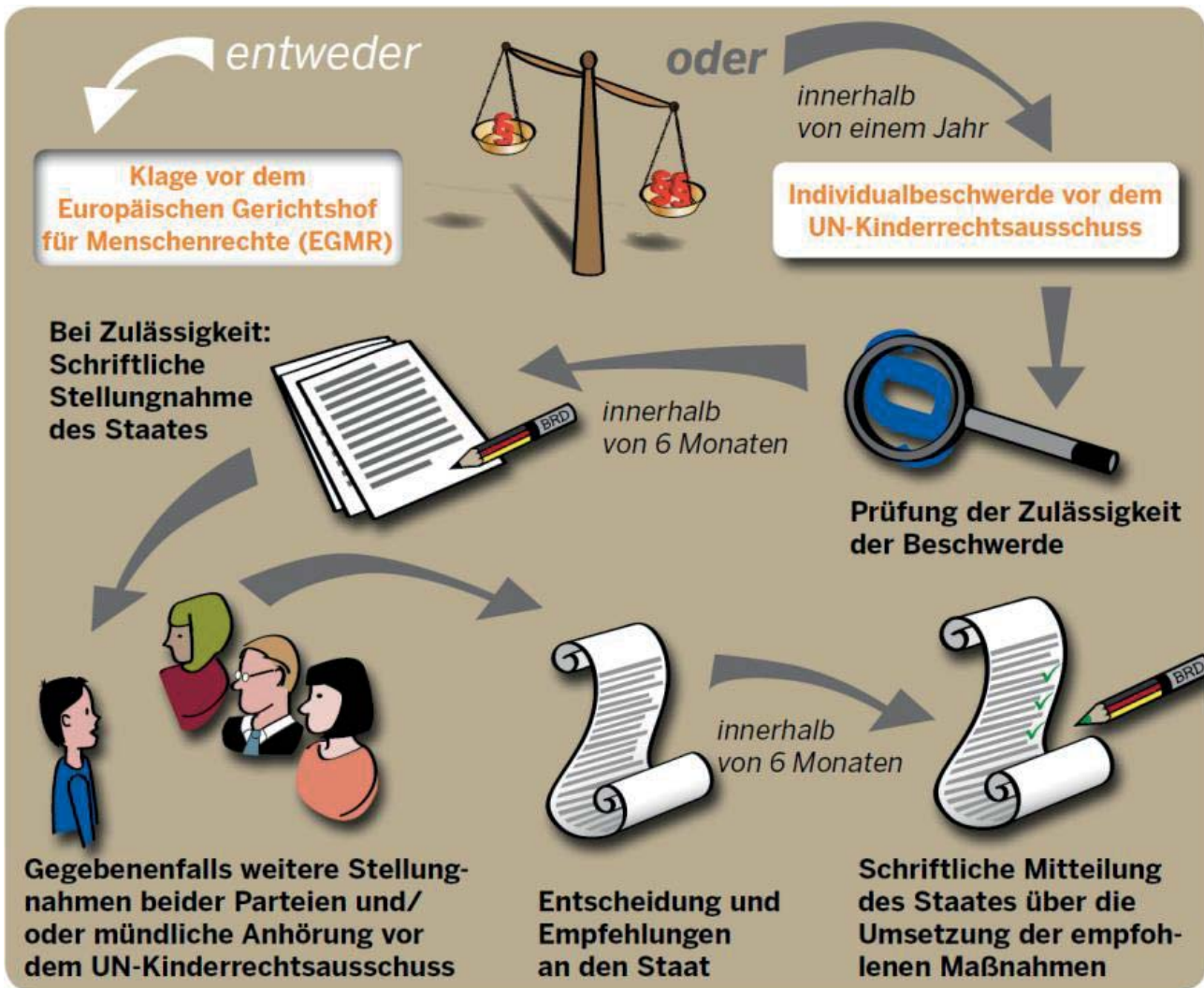
1



3. Zusatzprotokoll: Individualbeschwerde

Seit dem 14. April 2014 haben Kinder jetzt die Möglichkeit, sich beim UN-Kinderrechtsausschuss zu beschweren, wenn ihre Rechte verletzt werden und alle rechtlichen Beschwerdemöglichkeiten auf der nationalen Ebene ausgeschöpft sind.

Schaubild KNH: Individualbeschwerdeverfahren



General Comment No. 12 (Ziffer7)

Verfahren für Kinder sollten u.a.:

- transparent und informativ
- freiwillig
- respektvoll
- bedeutsam
- sicher und feinfühlig
- rechenschaftspflichtig(!!!)

sein.



GENERAL COMMENT NR. 2

The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child
(CRC/C/GC/2 aus 2002)

1. Verletzung von Kinderrechten entgegen nehmen
2. in einer kindgerechten Weise untersuchen
3. effektiv bearbeiten

General Comment No. 2

- **Räumlich und tatsächlich für alle Kinder zugänglich**
- **Proaktiver Ansatz, insbesondere mit Blick auf die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Kinder**
- **Pflicht der Erwachsenen, die Ansichten von Kindern zu vertreten**
- **Direkte Beteiligung von Kindern durch Beiräte**
- **Unkonventionelle Konsultationsstrategien**

Ich freue mich nun auf die Diskussion mit Ihnen!

Claudia Kittel
Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

Lese Tipp: Einsatz für Kinderrechte

Eine globale Studie unabhängiger
Menschenrechtsinstitutionen für Kinder –
Zusammenfassender Bericht (2012)

UNICEF Forschungszentrum

